
SK / Motion Simmler-St.Gallen vom 1. Dezember 2025

Open Source Software – St.Galler Nachvollzug des Art. 9 EMBAG

Antrag der Regierung vom 3. Februar 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung teilt das Anliegen der Motionärin, den Einsatz und die Weiterentwicklung von Open-Source-Software¹ im Kanton zu stärken. Eine formell-gesetzliche Grundlage analog Art. 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019; abgekürzt EMBAG) ist hierfür jedoch nicht erforderlich. In anderen Kantonen – namentlich Zürich, Basel-Stadt und Bern – wurden vergleichbare Motionen behandelt; die jeweiligen Regierungen erachteten eine gesetzliche Regelung ebenfalls als nicht notwendig und verwiesen auf bestehende strategische und organisatorische Instrumente.

Im Kanton St.Gallen besteht mit Art. 24 des Gesetzes über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) bereits heute eine taugliche Grundlage, wonach das E-Government-Kooperationsgremium für Kanton und Gemeinden verbindliche technische, organisatorische und prozedurale Standards erlassen kann. Diese Norm ermöglicht es auch, Grundsätze zur Offenlegung von Quellcodes dort festzulegen, wo dies für Eigenentwicklungen oder Auftragsentwicklungen zweckmässig ist. Ein solcher Entscheid kann ohne Änderungen auf Gesetzesstufe getroffen und bei Bedarf flexibel weiterentwickelt werden. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG), insbesondere betreffend Bekanntgabe von Personendaten (Art. 11 ff. DSG), zu beachten, da die Veröffentlichung von Quellcodes Personendaten beinhalten kann.

Die Regierung ist bereit, das Anliegen aufzunehmen und dem Kooperationsgremium die Frage, wann und in welchen Projekten Open-Source-Software entwickelt werden soll und welche bestehenden Software-Lösungen sich für eine Open-Source-Offenlegung eignen, zu unterbreiten. Damit kann der im EMBAG verankerte Grundsatz sachgerecht und den kantonalen Gegebenheiten angepasst umgesetzt werden. Aktuelle Beispiele weisen bereits in diese Richtung: So basiert der zukünftige strategische E-Government-Service eBaubewilligungSG auf Open Source.² In diesem Zusammenhang wird eGovernment St.Gallen digital. voraussichtlich im Jahr 2026 der interkantonalen Entwicklungsgemeinschaft für elektronische Bewilligungsprozesse (inosca) beitreten. Ein weiteres Beispiel sind die Dashboards³ des Amtes für Daten und Statistik in der Programmiersprache «R», die bereits heute als Open Source mit anderen Kantonen und der Öffentlichkeit geteilt werden.

¹ Als Open-Source-Software wird Software bezeichnet, deren Quellcode frei zugänglich ist und die beliebig kopiert, genutzt und verändert werden darf.

² Vgl. Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 3. Februar 2026 zum X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und zum V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.26.03 / 22.26.04).

³ Dashboards sind grafische Benutzeroberflächen, also eine Anordnung verschiedener grafischer Elemente, die der Visualisierung von Daten oder der Verwaltung von Systemen dienen.